

SATZUNG
Haus- und Grundeigentümer Barsinghausen e.V.
in der Fassung vom 04.09.2012

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Haus- und Grundeigentümer Barsinghausen e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Barsinghausen. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein kann sich überregionalen Verbänden der Wohnungswirtschaft anschließen.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Wahrung der Interessen des privaten Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum. Er hat insbesondere die Aufgabe, und Ausschluss von Erwerbszwecken das private Eigentum in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft zu erhalten und zu fördern. Dies geschieht im besonderen durch Unterrichtung über Rechte und Pflichten der Mitglieder und durch Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Belange.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die das Eigentum oder ein sonstiges vergleichbares Recht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück besitzen oder verwalten. Bei Gemeinschaften von Eigentümern oder sonstigen dinglich Berechtigten können alle Beteiligten die Mitgliedschaft erwerben. Die Mitgliedschaft ist personenbezogen. Die Mitgliedschaft ist unabhängig von einer späteren Veränderung des Umfangs des Immobilienbesitzes. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt 2 Jahre.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Austritt oder Tod. Die Kündigung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und muss dem Verein spätestens 6 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erben sind berechtigt, mit Zustimmung des Vorstandes die Mitgliedschaft fortzusetzen.
 - b. durch Ausschluss. Dieser erfolgt durch den Vorstand bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach dieser Satzung obliegenden Pflichten oder aus sonstigen wichtigen Gründen. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Dem Auszuschließenden ist vorher die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds an den Verein. Die bereits entstandenen oder noch entstehende Verbindlichkeiten des Mitglieds gegen über dem Verein werden hierdurch nicht berührt.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen und dabei alle Rechte auszuüben, die Ihnen nach dieser Satzung zustehen. Sie haben ferner das Recht, alle Einrichtungen des Vereins sowie dessen Rat und Unterstützung im Rahmen des Vereinszwecks in Anspruch zu nehmen.

Die Mitglieder erkennen durch ihren Beitritt die Bestimmungen dieser Satzung an und sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 5

Beitrag, Geschäftsjahr, Rechnungsprüfung

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge, deren Höhe auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung bestimmt. Die Beiträge sind jährlich voraus zu entrichten. Der Verein erwirtschaftet keine Gewinne. Eventuelle Überschüsse des Vereins sind entsprechend dem Vereinszweck zu verwenden.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Nach Beendigung des Geschäftsjahres hat eine Prüfung der Wirtschaft- und Kassenführung durch mindestens 2 der von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählten Rechnungsprüfer zu erfolgen. Eine Wiederbestellung der Rechnungsprüfer ist zulässig.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung dient neben den ihr nach dieser Satzung festgelegten Aufgaben der Unterrichtung, Aussprache und Beschlussfassung über die Tätigkeit des Vereins. Die Versammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen. Sie ist auch einzuberufen, wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:
 - a) Beschlussfassung über den Jahres-, Kassen- und Prüfungsbericht sowie den Haushaltsplan
 - b) Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - c) Entlastung für den Vorstand
 - d) Wahl der Rechnungsprüfer
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Änderung der Satzung
 - h) Auflösung des Vereins
 - i) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen einen Ausschluss eines Mitglieds

3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich. Die Absendung der Einladung hat spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin stattzufinden. Die Einladung muss Ort, Datum und die vorgesehene Tagesordnung enthalten.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung auch an ein anderes Mitglied übertragen werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Berücksichtigung der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, soweit diese Satzung keine besonderen Mehrheiten vorsieht. Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sich durch Ehegatte, volljähriges Kind oder durch einen Verwalter seines Grundeigentums vertreten lassen. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf einen Vertreter ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
6. Wahlen werden offen durchgeführt, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, dass vom Versammlungsleiter zu ziehen ist.
7. Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse wird ein Protokoll erstellt.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, Schatzmeister, Schriftführer. Außerdem gehören dem Vorstand die von der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzer an. Die Ämter des Vorstandes sind Ehrenämter.
2. Dem Vorstand hat die Leitung des Vereinsgeschäfts und die Verwaltung der Finanzen. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.
3. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB. Ein jeder allein von ihnen vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen.
4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig durch Tod oder Amtsniederlegung aus, regelt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Aufgabenverteilung selbst.
5. Wird einzelnen Mitgliedern des Vorstandes das Vertrauen entzogen, endet die Amtszeit mit allen Rechten und Pflichten. Dem gesamten Vorstand kann das Vertrauen nur dadurch entzogen werden, dass die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand wählt. Alle Beschlüsse zum Vertrauensentzug bedürfen einer Mehrheit von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder.
6. Der Vorstand kann für bestimmte Sachgebiete Fachausschüsse einsetzen, die beratende Tätigkeit ausüben. Ihre Mitglieder werden vom Vorstand bestellt.

§ 9

Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer 3/4- Mehrheit der Mitgliederversammlung. Beschlüsse über Satzungsänderungen sind nur möglich, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung die Änderungsanträge bekanntgegeben sind.

§ 10

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des Vorstandes oder der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert die Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder und eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, wird innerhalb von einem Monat die Mitgliederversammlung erneut einberufen, die ohne Berücksichtigung der Zahl der Anwesenden mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen kann. Im Fall der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vereinsvorstand als Liquidator durchzuführen hat.
3. Über die Verteilung des Vereinsvermögens beschließt die letzte Mitgliederversammlung.

§ 11

Gerichtsstand

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das Amtsgericht Wennigsen.